

MAG. JULIAN A. MOTAMEDI DE SILVA

motamedi@neumayer-walter.at

An das Präsidium des Nationalrats

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 22.1.2014

Stellungnahme zum Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2014**Sehr geehrte Abgeordnete zum Nationalrat,****sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin!****I. Artikel 12, Änderung des Normverbrauchsabgabengesetzes 1991****1.) Zum NoVAG im Allgemeinen**

In einer aktuellen Entscheidung hat der EuGH zu C-437/12 mit Urteil vom 19.12.2013 entschieden, dass Art 110 AEUV dahin auszulegen ist, *dass er einer Steuer wie der BPM entgegensteht, wenn und soweit dieser Steuer, die auf eingeführte Gebrauchtfahrzeuge bei ihrer Zulassung in den Niederlanden erhoben wird, den geringsten im Wert gleichartiger in diesem Mitgliedstaat bereits zugelassener Gebrauchtfahrzeuge noch enthaltenen Restwert dieser Steuer übersteigt.*

Aus meiner Sicht ist die BPM mit der NoVA als eingehobene Steuer an sich vergleichbar. Fraglich ist, weshalb auf diese Entscheidung nicht mit einer Anpassung des NoVAG reagiert wird. Immerhin langte der Entwurf ja „erst“ am 10.1.2014 im Nationalrat ein. Dadurch ergeben sich Folgeproblematiken, die leicht abgedeckt werden könnten. Sinnvoll erscheint mir die Einfügung eines Abs 2a in § 6 des NoVAG, in welchem auch auf das Unionsrecht und vor allem die Vereinbarkeit des NoVAG mit Art 110 AEUV eingegangen wird.

2.) § 6 Abs 2 NoVAG 1991

Dieser soll wie folgt geändert werden:

*„Für andere Kraftfahrzeuge bestimmt sich der Steuersatz in Prozent nach der folgenden Formel: (CO₂-Emissionswert **je 100 km** minus 90 Gramm) dividiert durch fünf.“*

Richtig heißen muss es natürlich:

*„Für andere Kraftfahrzeuge bestimmt sich der Steuersatz in Prozent nach der folgenden Formel: (CO₂-Emissionswert **je km** minus 90 Gramm) dividiert durch fünf.“*

Ein kurzes Beispiel soll dies verdeutlichen:

BMW 125d, Baujahr 2013, CO₂-Emissionswert in g/km: 128. Eingesetzt in obige im Entwurf enthaltene Formel, ergibt sich folgende Rechnung: $(128 * 100) - 90 / 5 = 2.542$.

Die im Entwurf enthaltene Formulierung würde bedeuten, dass (meines Wissens nach) jedes momentan am Neuwagenmarkt verfügbare Fahrzeug in den „Höchststeuersatz“ von 30% fallen würde. Ich gehe daher davon aus, dass es sich dabei um einen offensichtlichen Formfehler handelt, welcher im Gesetz nicht mehr enthalten sein wird.

3.) § 6 Abs 3 NoVAG 1991

Dieser soll wie folgt geändert werden:

„Die errechneten Steuersätze sind auf volle Prozentsätze auf- bzw. abzurunden. Von der errechneten Steuer ist ein Betrag von höchstens 300 Euro abzuziehen, wenn kein Bonus gemäß Abs 5 anzuwenden ist. Der Höchststeuersatz beträgt 30%.“

Die Formulierung ist mehr als missglückt. Erstens ist mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 ebenfalls geplant, § 6a ersatzlos zu streichen. Dies begrüße ich zwar grundsätzlich (abgesehen von der mit der Änderung einhergehenden Erhöhung des Höchstsatzes auf 30% und der Problematik, die entstehen wird, wenn Gebrauchtfahrzeuge aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet importiert werden – hier wird wohl die alte Regelung in Bezug auf die Bemessungsgrundlage sowie Berechnung aufgrund der Entscheidung C-437/12 nach wie vor anzuwenden sein), muss jedoch auch (darüber hinausgehende) Kritik äußern.

§ 6a Abs 6 NoVAG sah bisher vor, dass bei Importen der Malus im Verhältnis zur Wertentwicklung des Fahrzeuges vermindert wird. Diese Regelung wurde in der Praxis derart angewandt, dass bei Importen eine 1/8-Regelung zur Berechnung des Bonus herangezogen (Abschreibung PKW) wurde. Darüber hinaus war auch eine Regelung dahingehend enthalten, bis zu welchem Grenzwert an CO₂-Emissionen ein Bonus zusteht.

Bei einem Fahrzeug mit Baujahr 2012 wurde daher im Jahr 2013 ein Bonus von € 262,50 abgezogen.

Aus der im Entwurf enthaltenen Formulierung geht dies mE nicht mehr klar hervor. Die Norm sagt nur, dass von der errechneten Steuer höchstens € 300,- abzuziehen sind. Der Begriff „höchstens“ sollte definiert werden sowie die Bemessungsgrundlage in die Norm selbst aufgenommen werden.

Weiters sollte auch eine gewisse Konsequenz die „Gesetzessprache“ betreffend eingehalten werden. Weshalb wird hier der Begriff Höchststeuersatz verwendet? Und wovon? Mein Vorschlag wäre daher (ausgehend davon, dass der Nationalrat von einer Herabsetzung des geplanten Höchstsatzes von 30% nichts wissen möchte) folgende Formulierung:

„Die errechneten Steuersätze sind auf volle Prozentsätze auf- bzw. abzurunden. Von der errechneten Steuer ist bei Fahrzeugen, deren Ausstoß an CO₂ geringer ist als 120 g/km ein Betrag von 300 Euro abzuziehen, wenn kein Bonus gemäß Abs 5 anzuwenden ist. Bei Gebrauchtfahrzeugen, die aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in das Inland gebracht werden, verringert sich dieser Betrag um 1/8 pro Jahr seit der erstmaligen Zulassung im Gemeinschaftsgebiet. Die Steuer beträgt höchstens 30% der Bemessungsgrundlage.“

Begrüßen würde ich natürlich auch ein grundsätzliches Abgehen von der 1/8-Regelung (wie dies der Entwurf vermuten lässt). Dann allerdings müsste § 6 Abs 2 NoVAG wie folgt lauten:

„Die errechneten Steuersätze sind auf volle Prozentsätze auf- bzw. abzurunden. Von der errechneten Steuer ist bei Fahrzeugen, deren Ausstoß an CO₂ geringer ist als 120 g/km ein Betrag von 300 Euro abzuziehen, wenn kein Bonus gemäß Abs 5 anzuwenden ist. Die Steuer beträgt höchstens 30% der Bemessungsgrundlage.“

Ich ersuche daher um Berücksichtigung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

A large, stylized handwritten signature in black ink, overlapping the text 'mit freundlichen Grüßen' and 'Mag. Julian A. Motamedi de Silva'.

Mag. Julian A. Motamedi de Silva